

Gebührensatzung für die städtischen Kindertagesstätten der Stadt Landshut

Die Stadt Landshut erlässt aufgrund Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes i. d. F. der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. März 2014 (GVBl. S. 70), folgende

Gebührensatzung

der Stadt Landshut zu den Satzungen

- für das Städtische Kinderhaus an der Daimlerstraße vom 01.08.2013 (ABl. Stadt Landshut, Nr. 19 vom 12.08.2013, S. 140)
- für die Städtische Kindertagesstätte Kastanienburg vom 03.12.2007 (ABl. Stadt Landshut, Nr. 44 vom 17.12. 2007, S. 168)
- für den Städtischen Kindergarten am Brauneckweg vom 02.08.1994 (ABl. Stadt Landshut, Nr. 26 vom 16.08.1994, S. 136)

§ 1**Gebühren und Ersatz der Auslagen**

1. Die Stadt Landshut erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Kindertagesstätten Gebühren und Ersatz von Auslagen.
Die Höhe der Gebühren und des Ersatzes von Auslagen richten sich nach §§ 3 und 4 dieser Satzung.
2. Die Schuldner sind die Eltern bzw. der allein sorgeberechtigte Elternteil der Kinder, soweit keine Kostenübernahmeerklärung durch einen Jugendhilfeträger oder sonstigen Dritten vorliegt. Sind die Eltern gemeinsam sorgeberechtigt, so haften sie als Gesamtschuldner.
3. Die Gebühren sowie der Auslagenersatz sind öffentlich-rechtliche Forderungen gemäß Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes. Für Kindertagesstätten entsteht die Gebührenpflicht mit dem 1. des Eintrittsmonats des Kindes und endet bei Austritt mit Ablauf des Kalendermonats.
Die Gebühren und der Auslagenersatz werden jeweils monatlich im Voraus fällig.
4. Die Gebühr wie auch der Auslagenersatz sind entsprechend der einschlägigen Buchungszeitkategorie auch dann zu entrichten, wenn ein Kind die Kindertagesstätte nur wenige Tage im Monat besucht. Bei längerer Krankheit eines Kindes können Ausnahmen zugelassen werden.
5. Die Gebühr und der Auslagenersatz sind an die Stadt Landshut zu entrichten.
6. Sofern im Monat August die Kindertagesstätte geschlossen ist, entfallen für diesen Monat die Gebühr und der Auslagenersatz.

§ 2 Alters- und Buchungszeitenstaffelung

1. Die Besuchsgebühren sind entsprechend des Alters des Kindes, sowie der Buchungszeiten gestaffelt. Die Buchungszeiten beinhalten die gesamten Betreuungszeiten, also auch Bring- und Abholzeiten und Früh- und Spätdienst.
2. Wechselnde Buchungszeiten werden auf einen Tagesdurchschnitt bezogen auf eine 5-Tage-Woche umgerechnet.
3. Die im Hortbereich in den Schulferien angebotene Betreuung am Vormittag ist in den Buchungsgebühren bereits pauschal enthalten.
4. Die geänderte Besuchsgebühr aufgrund der Vollendung des dritten Lebensjahres wird erstmals im Monat, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, fällig. Für Kinder, die in einer nichtaltersgemischten Krippengruppe untergebracht sind, gelten, unabhängig vom Alter, die Gebühren nach § 3 Buchstabe a).

§ 3 Höhe der Gebühren

1. Die monatlichen Gebühren in den Kindertagesstätten betragen:

a) Für Kinder bis zum vollendetem dritten Lebensjahr und für Kinder in einer nichtaltersgemischten Krippengruppe

Buchungszeit von mehr als 1 bis zu 2 Stunden	133 €
Buchungszeit von mehr als 2 bis zu 3 Stunden	158 €
Buchungszeit von mehr als 3 bis zu 4 Stunden	185 €
Buchungszeit von mehr als 4 bis zu 5 Stunden	211 €
Buchungszeit von mehr als 5 bis zu 6 Stunden	239 €
Buchungszeit von mehr als 6 bis zu 7 Stunden	265 €
Buchungszeit von mehr als 7 bis zu 8 Stunden	290 €
Buchungszeit von mehr als 8 bis zu 9 Stunden	317 €
Buchungszeit von mehr als 9 Stunden	343 €

b) Für Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt

Buchungszeit bis zu 4 Stunden	67 €
Buchungszeit von mehr als 4 bis zu 5 Stunden	74 €
Buchungszeit von mehr als 5 bis zu 6 Stunden	81 €
Buchungszeit von mehr als 6 bis zu 7 Stunden	89 €
Buchungszeit von mehr als 7 bis zu 8 Stunden	96 €
Buchungszeit von mehr als 8 bis zu 9 Stunden	103 €
Buchungszeit von mehr als 9 Stunden	110 €

c) Für Schulkinder

Buchungszeit von mehr als 1 bis zu 2 Stunden	69 €
Buchungszeit von mehr als 2 bis zu 3 Stunden	77 €
Buchungszeit von mehr als 3 bis zu 4 Stunden	85 €
Buchungszeit von mehr als 4 bis zu 5 Stunden	94 €
Buchungszeit über 5 Stunden	101 €

d) Für Mittagessen (an fünf Tagen pro Woche) 47 €
Bei vorheriger verbindlicher Buchung des/r Wochentage/s ist auch eine tageweise Inanspruchnahme möglich.
Hierfür werden 10 €
pro gebuchtem Essenstag erhoben.

e) Für den in den Sommerschulferien eingerichteten Feriengarten wird pro Woche die Hälfte der Monatsgebühr nach Buchstabe b) erhoben.

Die Gebühr für das Mittagessen beträgt 24 €.

2. Geschwisterermäßigung:

Für jedes weitere Kind, das gleichzeitig mit einem Geschwister eine städtische Kindertagesstätte bzw. eine vom Jugendamt vermittelte Tagespflegestelle besucht, ermäßigt sich die Gebühr zu 1. a), b) c) auf jeweils 50 %. Daneben kann in Härtefällen eine weitere Ermäßigung auf Antrag erfolgen.

§ 4

Ersatz der Auslagen

Neben den Gebühren sind beim Besuch einer Kindertagesstätte an die Stadt Landshut Auslagen in Höhe von 10 € monatlich zu erstatten, die insbesondere für Getränke, Bastel-, Spiel- und Vorschulmaterial des Kindes verwendet werden.

§ 5

Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01. September 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Kindertagesstätten der Stadt Landshut vom 01.08.2013 (ABl. Stadt Landshut, Nr. 19, S. 135) außer Kraft.

Landshut, den . 2015
STADT LANDSHUT

Hans Rampf
Oberbürgermeister